

Entwurf der Ständeversammlung vorlegen möge, worin die Modificationen und Observanzen enthalten wären, welche bei der Kammerpraxis sich als nothwendig und zweckdienlich herausgestellt hätten, oder welche überhaupt zweckdienlich erscheinen werden. Nun scheint es mir aber, als wenn es nicht praktisch sein dürfte, einen vorliegenden Gesetzentwurf, den noch heute die hohe Staatsregierung als vorliegend anerkennt, derselben zurückzugeben, um von ihr die Modificationen und Einschaltungen nach den Observanzen der Kammern einschalten zu lassen, welche doch Niemand besser, als die Kammer selbst, hat wahrnehmen können. In andern Ländern ist man sehr eifersüchtig auf das Recht der Initiative, welche uns abgeht. Hier will man nicht einmal das Recht gebrauchen, welches man hat, selbst die Modificationen vorzuschlagen, die man für nützlich und nothwendig hält. Ich muß ehrlich gestehen, daß von einer Redaction des Entwurfes in der vorgeschlagenen Art ich mir sehr wenig verspreche. Sollte die hohe Staatsregierung diese Observanzen aufgezeichnet haben; sollte sie den Wünschen der Kammer auf Abänderung dieser oder jener Bestimmungen entgegen kommen? Es scheint mir weit zweckmäßiger, die Kammern entwerfen die Modificationen selbst; wie sie es bei jedem andern Gesetzentwurfe thun. Ich zweifle, daß die hohe Staatsregierung irgend eine andere Bestimmung, als die vorhandenen, ohne vorgängigen Antrag aufnehmen wird, da sie unmöglich auf die Kammerpraxis Rücksicht nehmen kann, um ihren eigenen Entwurf ohne allen Antrag abzuändern. Und ein Antrag auf Vorlegung eines Gesetzentwurfes ohne Modification ist unnütz, wie ich mir bereits mehrfach zu erwähnen erlaubt habe.

Abg. Sachse: Ich habe den Antrag ebenfalls nicht unterstützt, darum, weil ich es nicht angemessen erachtete, an die hohe Staatsregierung einen Entwurf zurückzubringen, damit sie einen andern besseren einreiche, nach dem die hohe Staatsregierung erklärt hat, daß die Landtagsordnung, welche als Entwurf der Kammer übergeben worden ist, jedoch mit der Bestimmung, daß sie, so lange der Entwurf nicht berathen ist, gesetzliche Kraft habe, den von der Kammer gewünschten Modificationen noch dermalen unterliege. Wenn die hohe Staatsregierung diesen Entwurf immer noch beliebigen Modificationen ausgesetzt hat, muß die Kammer, wie Herr Abg. v. Thielau bemerkte, monita stellen, und darüber Berathung nehmen, keineswegs ist sie aber befugt, noch kann es in ihrem Interesse liegen, solchen der hohen Staatsregierung zurückzugeben und einen andern zu verlangen, worin sogar unsere Abweichungen von dem Gesetzentwurfe, die vielleicht nicht ganz im Sinne der hohen Staatsregierung sind, aufgenommen werden sollen.

Secretair D. Schröder: Ich habe den Antrag des Hrn. Abg. Eisenstuck unterstützt, und glaube, daß er recht zweckmäßig ist; denn ich sollte meinen, daß die Erfahrung von drei Landtagen der hohen Staatsregierung werde Gelegenheit gegeben haben, zu beurtheilen, ob manche Bestimmungen, die in der Landtagsordnung enthalten sind, ihr noch jetzt conveni-

ren, oder ob sie für nöthig hält, solche abzuändern. Der Kammer bleibt dann noch immer das Recht, bei der Berathung durch Amendements oder Anträge nach ihrem Wunsche den Entwurf umzuändern.

Staatsminister v. Zeschau: Ich glaube, um die Schwierigkeit zu heben, die sich bei dieser Sache herausgestellt hat, scheint es mir am zweckmäßigsten, wieder auf das Deputationsgutachten zurückzukommen, und zwar in so weit zurückzukommen, als man dasjenige demselben hinzufügt, was nach den herausgestellten Erläuterungen, als Ansicht der Deputation sich ergeben hat. Es sind dies zwei Punkte, der eine: man ist damit einverstanden, daß die provisorische Landtagsordnung, wie schon am vorigen Landtage erklärt worden, einstweilen beibehalten werde, bis eine definitive festgestellt ist; die zweite Frage ist diese: will man sich schon jetzt mit den Erinnerungen über eine definitive Feststellung der Landtagsordnung beschäftigen, — so habe ich wenigstens verstanden. — Nun bin ich weit entfernt, mich in das Formelle der Fragstellung, noch weniger in Abänderung des Deputationsgutachtens in dieser Beziehung einzumischen. Es ist dies nur ein Vorschlag, den ich mir in dieser Hinsicht erlaube, um bald zu einem Resultate zu kommen, wenn die Deputationsmitglieder mit dieser Fragstellung einverstanden sind, da mir in derselben der Sinn und die Absicht des Deputationsgutachtens zu liegen scheint.

Abg. Eisenstuck: Es ist allerdings die Absicht der Deputation im Wesentlichen dahin gegangen, einen Vorbericht in der Beziehung zu erstatten, um die Meinung der Kammer zu vernehmen, ob sie wünsche, daß schon gegenwärtig eine definitive Landtagsordnung erreicht werde. Dahin ist es nun geziehen, das sehen Sie aus dem ganzen Verlaufe der Verhandlungen und aus den verschiedenen Erklärungen der Kammer und der Deputationsmitglieder. Also glaube ich, insofern würde ich meinerseits nichts dagegen haben, wenn in dieser Weise eine Abstimmung bei der Kammer erlangt würde, wenn die Deputation vollständige Gewißheit darüber erlangt hat: soll die Landtagsordnung schon am gegenwärtigen Landtage vorberathen und zur definitiven Feststellung übernommen werden.

Präsident D. Haase: Stimmen die übrigen Mitglieder der geehrten Deputation bei? — Wird bejaht. —

Präsident D. Haase: Sonach wäre nun endlich der Beschluß der Kammer auf zwei Fragen zurückzuführen; die erste Frage wäre diese: ob die Kammer, nach der bereits am 12. Jan. 1837 abgegebenen ständischen Erklärung, bei der, über die Landtagsordnung in dem Decrete vom 10. Novbr. 1839 erhaltenen Eröffnung Beruhigung fasse? — Die zweite Frage: ob die Kammer im Uebrigen hinsichtlich einer definitiven Feststellung der Landtagsordnung schon jetzt die nöthigen Einleitungen treffen wolle? Sollte die Kammer die zweite Frage bejahen, so würde, wie schon der Abg. Eisenstuck erklärt hat, der vorliegende Bericht nur als ein Vorbericht anzusehn und das Nähere oder Weitere hinsichtlich solcher Einleitungen,